

GZ: BMWFW-8.417/0002-WF/V/1/2017

**Zur Veröffentlichung bestimmt**

**42/16**

Betreff: Wiederbestellung eines Mitglieds des Österreichischen Wissenschaftsrates

### **Vortrag an den Ministerrat**

Zur Beratung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, der gesetzgebenden Körperschaften und der Universitäten in Fragen der Wissenschaftspolitik sowie zur Beobachtung und Analyse des österreichischen Universitätssystems wurde gemäß § 119 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, der Wissenschaftsrat eingerichtet. Er beobachtet und analysiert das österreichische Universitäts- und Wissenschaftssystem und erarbeitet Vorschläge zu dessen Weiterentwicklung, unter Berücksichtigung europäischer und internationaler Entwicklungen. Analysen, Stellungnahmen und Empfehlungen werden auf der Webseite des Wissenschaftsrates veröffentlicht.

Der Wissenschaftsrat besteht aus zwölf Mitgliedern aus unterschiedlichen Bereichen der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft und Kunst, aber auch aus Wirtschaft und Industrie, die von der Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung nach Nominierung durch den Wissenschaftsrat bestellt werden.

Gemäß § 119 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002 hat der Wissenschaftsrat einen Vorschlag für die Wiederbestellung eines Mitglieds erstattet. Der Vorschlag wurde notwendig, da die Funktionsperiode des bisherigen Mitglieds Prof. Dr. Martina Havenith-Newen mit 11. April 2017 endete.

Gemäß § 119 Abs. 8 Universitätsgesetz 2002 ist die Funktionsperiode der Mitglieder von der Bundesregierung mit drei oder mit sechs Jahren festzusetzen.

Auf Grund der Nominierung durch den Wissenschaftsrat schlage ich vor, Prof. Dr. Martina Havenith-Newen, Ruhr-Universität Bochum wieder zu bestellen und die Funktionsperiode mit sechs Jahren festzusetzen.

Ich stelle somit den

Antrag,

die Bundesregierung wolle die genannte Person gemäß § 119 Universitätsgesetz 2002 zum Mitglied des Wissenschaftsrates wiederbestellen und die Funktionsperiode mit sechs Jahren festsetzen.

-

Wien, 4. Mai 2017  
Dr. Reinhold Mitterlehner

-